

Kooperationsvereinbarung

über die Bildung der „kommunalen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Brucker Kulturnacht“ gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist

zwischen den Mitgliedern

1. Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Museum, Stadtbibliothek, Sachgebiet Veranstaltungen)
2. Landkreis Fürstenfeldbruck (Landratsamt, Bauernhofmuseum Jexhof)

Präambel

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ermöglicht es Gemeinden und Gemeindeverbänden, sich zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen.

In diese Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden. Nach der getroffenen Vereinbarung beraten die Arbeitsgemeinschaften Angelegenheiten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren; sie stimmen Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander ab; sie leiten Gemeinschaftslösungen ein, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

Die Mitglieder arbeiten seit vielen Jahren in einer kulturellen Arbeitsgemeinschaft zusammen und entwickelten die Brucker Kulturnacht weiter. Im Rahmen dieser Vereinbarung soll nun die Zusammenarbeit in Form einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft geregelt werden.

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die o.g. Mitglieder errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „kommunale Arbeitsgemeinschaft Brucker Kulturnacht (im Weiteren ARGE)“.

2. Beteiligte sind außerdem:

- Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck
- IG Lichtspielhaus
- Kulturwerkstatt Haus 10
- Neue Bühne Bruck
- Jährlich durch einzelvertragliche Vereinbarung weitere hinzukommende Beteiligte

3. Weitere Beteiligte, deren Mitgliedschaft für die Verwirklichung der Vertragsziele durch die bestehenden Mitglieder und Beteiligten sinnvoll ist, können nach Beschluss der ARGE, insbesondere der Gründungsmitglieder, aufgenommen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die ARGE dient der Organisation und Durchführung der jährlich stattfindenden Brucker Kulturnacht.
2. Sie soll v.a. den Bürgerinnen und Bürgern aus der Stadt und dem Landkreis Fürstenfeldbruck ein niedrighschwelliges Kulturangebot ermöglichen. Damit präsentiert sie der Öffentlichkeit eine lebendige lokale Kulturlandschaft.
3. Sie fördert die Vernetzung aller Kultureinrichtungen vor Ort und achtet bei der Programmstellung besonders darauf, regionalen Kulturschaffenden eine Plattform zu bieten.

§ 3 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der ARGE wird von der Stadt Fürstenfeldbruck – vertreten durch das Museum Fürstenfeldbruck, die Stadtbibliothek und das SG Veranstaltungen – übernommen. Als erster Ansprechpartner fungiert die Leitung der Stadtbibliothek.
2. Die Geschäftsführung leitet die Arbeitsgruppe, hat die Aufgabe der übergeordneten Koordination und übt für die ARGE die Repräsentationsfunktion aus.
3. Die ARGE fasst keine die Mitglieder und Beteiligten bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder und Beteiligten bleibt unberührt.

§ 4 Arbeitsgruppe, Unterarbeitsgruppen

1. Es wird eine Arbeitsgruppe der ARGE gebildet. Dieser gehören die Vertreter der jeweiligen Mitglieder und Beteiligten an.

Weitere Beteiligte können in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden.

2. Das geschäftsführende Mitglied Stadt Fürstenfeldbruck lädt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung der Arbeitsgruppe ein.
3. Die Arbeitsgruppe berät die Angelegenheiten, die die Mitglieder und Beteiligten im Bereich der Organisation der Kulturnacht gemeinsam berühren. Sie koordiniert die Planungen der Mitglieder und Beteiligten und stimmt diese aufeinander ab. Sie trifft die

grundsätzlichen Abstimmungen, damit die arbeitsteiligen Aktivitäten der Mitglieder und Beteiligten in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen (dazu unter § 5) wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne der Zwecksetzung (§ 2) erfolgen. Das geschäftsführende Mitglied „Große Kreisstadt“ verfügt ebenso wie der Landkreis Fürstenfeldbruck als Gründungsmitglied über drei Stimmen. Jede und jeder weitere Beteiligte hat eine Stimme. Entscheidend ist die Anwesenheit bei der Sitzung der ARGE. Bei einer Pattsituation entscheidet die Geschäftsführung.

4. Für die Abstimmung und Umsetzung von Einzelprojekten kann die Arbeitsgruppe Unterarbeitsgruppen einrichten, in die die Mitglieder und Beteiligten Vertreter entsenden können.

5. Die Mitglieder und Beteiligten stellen Informationen und Unterlagen, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, allen übrigen Mitgliedern und Beteiligten zur Verfügung, sofern diese der Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag dienen und keine Gründe gegen eine Weitergabe bestehen. Die Mitglieder und Beteiligten verpflichten sich zur gegenseitigen Information und kooperativen Mitarbeit in der ARGE.

§ 5 Arbeitsbereiche und arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder und Beteiligten

1. Die Arbeitsgruppe gliedert die Gesamtaufgabe der Durchführung der Brucker Kulturnacht in einzelne Arbeitsbereiche, die federführend und selbstständig durch einzelne Mitglieder und Beteiligte erledigt werden. Die Arbeitsgruppe koordiniert die freiwillige Übernahme einzelner Arbeitsbereiche durch die Mitglieder und Beteiligten.

2. Jedes Mitglied und jede/r Beteiligte benennt die mit der Bearbeitung des jeweiligen Arbeitsbereichs betraute Person. Die Übernahme der Arbeitsbereiche durch einzelne Mitglieder und Beteiligte und die Zuordnung der Personen zu den Arbeitsbereichen wird in einer Aufstellung dokumentiert, die jedem Mitglied und Beteiligten übergeben wird.

3. Die Mitglieder und Beteiligten vereinbaren eine enge Kommunikation, das gilt insbesondere für die beteiligten Personen untereinander.

4. Die Arbeitsgruppe überprüft regelmäßig, ob und inwieweit die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Arbeitsbereiche, die Kommunikation und die Abstimmung der Mitglieder und Beteiligten verbessert werden kann oder angepasst werden muss.

5. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder und Beteiligten bleibt unberührt.

§ 6 Aufteilung und Abrechnung der Kosten

1. Aus dem gemeinschaftlichen Finanzbudget der ARGE werden allgemeine Kosten übernommen. Die Finanzierung erfolgt wie nachstehend exemplarisch dargestellt:

Einnahmen:

- Eintrittsgelder (Armbändchen zum Einlass in alle Spielorte)
- Spenden
- Zuschüsse

Ausgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit, Busse, Programmhefte, Webseite, Anzeigen, etc.
- Organisation (Haftpflichtversicherung, Bauhof, Genehmigungen)
- Gemeinschaftsprogramme (Technik, Musik, Orgelmusik, Poetryshow, Brennholz, Feuerschalen, etc.)

Die Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder und Beteiligten werden von diesen selbst finanziert. Im Rahmen der Arbeitsgruppe erfolgt eine gemeinsame Entscheidung über die Auswahl und Beauftragung der jeweiligen Dienstleistungen. Ausgenommen hiervon sind u.a. Vergabeverfahren, wie z.B. Ausschreibung, Auswahl und Beauftragung bei der Busvergabe.

2. Personalkosten und sonstige Sachausgaben der Mitglieder und Beteiligten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung werden von den Mitgliedern und Beteiligten jeweils selbst getragen. Durch die Aufteilung der Arbeitsbereiche wird eine gleichmäßige und insgesamt angemessene Belastung mit Verwaltungsleistungen aller Mitglieder und Beteiligten angestrebt.

3. Die Kostenabwicklung der gemeinschaftlichen Finanzen erfolgt über das „Durchlaufkonto“ der Stadt Fürstenfeldbruck. Verträge mit Dritten über Anschaffungen, Bestellungen etc., die dem Zweck nach § 2 dieser Vereinbarung dienen und in der Arbeitsgruppe abgestimmt wurden, werden vom jeweiligen Mitglied oder Beteiligten in Stellvertretung (§ 164 BGB) für den Träger der Abrechnungsstelle (Stadt Fürstenfeldbruck) abgeschlossen.

4. Rechnungen, die bei den Mitgliedern und Beteiligten auf Basis der Ziffer 3 eingehen, werden an die Abrechnungsstelle zwecks Begleichung weitergeleitet. Dabei ist darauf zu achten, dass Rechnungsadressat auch die Stadt Fürstenfeldbruck - ARGE Kulturnacht ist.

§ 7 Steuerpflicht und interkommunale Zusammenarbeit / § 2 b UStG

1. Die kommunale Zusammenarbeit ist noch nicht abschließend im Gesetz geregelt. Bis zum 31.12.2024 gilt das aktuelle Recht. Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder falls sich bei Prüfungen eine Steuerpflicht rückwirkend oder für die Zukunft ergeben sollte, sind von der gesamten ARGE jeweils zu gleichen Anteilen Steuern plus Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschläge etc.) nachzuzahlen bzw. zukünftig zu zahlen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

Die Arbeitsgemeinschaft tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft. Sie ist nicht befristet. Eine Kündigung muss mindestens 6 Monate vor Stattfinden der nächsten Kulturnacht schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Mitglied erfolgen.

§ 9 Haftung

Die Veranstaltung muss jährlich durch eine abzuschließende Haftpflichtversicherung abgesichert sein.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Fall von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

Datum:

Unterschriften:

.....

Museum Fürstenfeldbruck

.....

Stadtbibliothek in der Aumühle

.....

SG 14 Veranstaltungen

.....

Landratsamt Fürstenfeldbruck

.....

Bauernhofmuseum Jexhof

.....

IG Lichtspielhaus

.....

Kulturwerkstatt Haus 10

.....

Neue Bühne Bruck